

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909 | F 05-90909-3909
E service@wko.at
W <http://wko.at/ooe>

01.09.2023
Präs. DH/8

**Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz,
mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich dankt Ihnen für den übermittelten Begutachtungsentwurf. Unter Einbindung unserer Branchen nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die WKOÖ begrüßt ausdrücklich praxisfreundliche Verfahren zwischen Behörden und Unternehmen, die klar und einfach ausgestaltet sind. Insgesamt sind Entbürokratisierungsmaßnahmen dann für Unternehmen und daher für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich erfolgreich, wenn finanzielle und zeitliche Ressourcen für das betriebliche Kerngeschäft der Unternehmen frei werden. Der Schritt in Richtung Digitalisierung des Beitragsverfahrens wird daher grundsätzlich positiv gesehen. Einziges Ziel darf dabei aber nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis (aufgrund der Verringerung des Personalaufwands auf Seiten der Behörde) sein, sondern gilt es dabei bestmöglich auch auf die unternehmerischen Interessen Bedacht zu nehmen.

Durch die geplanten automatisierten Portals- und Registerzugriffe gilt es jedenfalls zu vermeiden, dass fortan auch nichtbeitragspflichtige Unternehmen automatisch wiederkehrend Beitragserklärungen erhalten bzw. derartige Beitragserklärungen abzugeben haben. Auf betrieblicher Ebene würde dies zu massiven und unnötigen bürokratischen (Mehr)Aufwendungen führen. Derzeit übermittelt die Tourismusbeitragsstelle die Beitragserklärungen nur den ihr bekannten beitragspflichtigen Unternehmen, grundsätzlich nichtbeitragspflichtige Unternehmen erhalten keine derartigen Schreiben.

In Zusammenhang mit der geplanten Digitalisierung des Beitragsverfahrens gilt es auch sicherzustellen, dass die Behörde auch zukünftig in den Beitragserklärungen weiterhin all jene nützlichen Informationen bereits vorab aufzeigt, die den Unternehmen das Beitragsverfahren bestmöglich erleichtern.

Zu einzelnen Punkten

- **§ 48 „Tourismusabgabe“**

Absatz 2: Vor einer Neufestsetzung der Ortstaxe wird ein vorheriges Anhörungsrecht der WKOÖ als gesetzliche Interessenvertretung angeregt. Weiters ist eine solche Neufestsetzung gerade im Sinne einer Planungssicherheit für die Betriebe zumindest ein Jahr vor Inkrafttreten entsprechend anzukündigen.

Absatz 3: Auch eine geplante Indexierung der Ortstaxe ist im Sinne der Planungssicherheit der Betriebe zumindest sechs Monate vor Inkrafttreten anzukündigen.

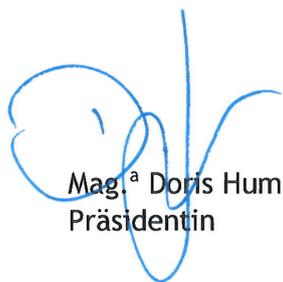
- **§ 50 „Befreiung von der Ortstaxe“**

Ziffer 3: Die Änderung der Formulierung in diesem Ausnahmetatbestand wird als positiv bewertet.

- **§ 51 „Abgabenbehörde, Abgabenerklärung“**

Absatz 6: Die automationsgestützte Einhebung der Ortstaxe wird als positiv bewertet. Das in Absatz 6 angeführte „automationsunterstützte System“ muss hinsichtlich von § 51 Absatz 5 im Sinne der Wettbewerbsgleichheit so ausgestaltet werden, dass tatsächlich alle anfallenden relevanten Nüchtigungen - insbesondere auch jene von nicht gewerblichen Anbietern - erfasst werden und mit einer Ortstaxe bedacht werden können. Eine entsprechende Kontrollmöglichkeit gegenüber den Diensteanbietern wird dafür als notwendig erachtet.

Freundliche Grüße



Mag.ª Doris Hummer
Präsidentin



Dr. Gerald Silberhumer
Direktor